Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

91 (8.3.1846)

Visual Library

Wochenblatt (XX.)

als Fortsetzung der

Landtags-Zeitung.

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 91.] **Karlsruhe 1846.** [8. März.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Ueberblick des badischen Verfassungslebens, mit besonderer Rücksicht auf die Richtung und Thätigkeit der Parteien in der zweiten Kammer.

Von **A. v. Soiron.**

(Fortsetzung.)

Gegen diese Angriffe erhoben sich zwar auch in der Kammer einzelne Stimmen. Allein selbst diese vertheidigten blos das Erlassen der Verordnungen zur Zeit ihrer Entstehung und auch dieses nur, weil es damals einzelne Menschen gegeben, die ihre Geschäfte vernachlässigt und ohne innern Beruf dazu dem Zeitungslesen und der Politik nachgehängt und eine wichtige Rolle hätten spielen wollen, Gründe, welche offenbar neben dem sonst vielgepriesenen Anerkenntniß der Freiheit der Meinungen so wenig bestehehen können, als der angeblich krankhafte Zustand Einzelner eine so große jede politische Entwicklung aller übrigen Bürger hindernde Beschränkung entschuldigt.

Die Regierung berief sich auf die großen Gefahren, welche das Hambacher Fest habe befürchten lassen, auf die Nachäfferei, welche bei uns stattgefunden und welche sich in dem verderblichen politischen Treiben geäußert habe. Die Kammer aber genehmigte den Commissionsantrag mit allen gegen zwei Stimmen.

Die Regierung legte zwar die oft berührten provisorischen Gesetze nicht, dagegen zwei Gesetzentwürfe über Vereine und Volksversammlungen vor, welche jene provisorischen Gesetze aufhoben und von ganz anderen Grundsätzen ausgehen, daher auch die Genehmigung beider Kammern erhielten. Das erstere dieser Gesetze (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833, S. 209) gibt der Staatsregierung nur das Recht, Vereine, welche die Sicherheit des Staats und das allgemeine Wohl gefährden, aufzulösen und deren Fortbestehen zu verbieten, wonach sich von selbst versteht, daß Vereine zu erlaubten Zwecken auch ohne Staatsgenehmigung errichtet werden und bestehen dürfen. Das zweite Gesetz (vergl. Regierungsblatt vom Jahr 1833, S. 243) huldigt dem nämlichen Prinzipe. Es erlaubt den Staatsbehörden blos, bevorstehende Versammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedrohen, zu untersagen und unter gleicher Voraussetzung eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen aufzufordern, es gestattet somit alle Volksversammlungen, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl nicht bedrohen und verlangt auch keine stumme Versammlungen mehr.

Auch die an die Staatsdiener erlassenen Rescripte führten zu lebhaften Debatten. Diese Rescripte mußten um so mehr auffallen, als sie nur auf das Benehmen der Staatsdiener in der Kammer von 1831 bezogen werden konnten und dieses Benehmen, wie das der ganzen Kammer, in der Schlußrede des Großherzogs gelobt und jeder Zweifel über diesen Punkt durch die vertrauensvolle Rede, mit welcher dieser Landtag eröffnet worden, beseitigt war. Wir übergehen von den Verhandlungen dasjenige, was das Urlaubsrecht der Regierung betraf, weil Alles, was damals besprochen wurde, durch die neuesten Verhandlungen über diesen Punkt bekannt genug geworden ist, und beschränken uns auf Mittheilung dessen, was hinsichtlich der Zumuthungen der Regierung an die Staatsdiener geschehen. In dieser Beziehung stellte ein Mitglied der spätern Opposition — denn auch auf diesem Landtag gab es keine Parteien, sondern nur verschiedene Ansichten und Mitglieder, die sich durch mehr oder weniger Consequenz und Muth auszeichneten — den Antrag:

„Die Kammer möge die Rescripte als in Form und Inhalt verfassungswidrig und deshalb wirkungslos erklären und sich damit gegen die darin beabsichtigte Erläuterung des Ständeeides und Beschränkung der freien Gedankenäußerung für die Abgeordneten aus dem Beamtenstande, nachdrücklichst verwahren."

Gleich nach Begründung dieser Motion zeigten sich in der Kammer zwei Meinungen. Die Einen wollten keinen Unterschied zwischen dem Eid des Abgeordneten und dem des Beamten finden und zwar mit Recht. Denn der Deputirteneid lautet:

1) Treue dem Großherzog;

2) Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung;

3) in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes Wohl, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach innerer Ueberzeugung zu berathen;

der Staatsdienereid:

1) Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu sein dessen Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden;

2) die jetzt übertragenen oder künftig weiter zu übertragenden Dienstverrichtungen nach den bestehenden und noch erfolgenden Gesetzen und Instruktionen und andern Vorschriften redlich und gewissenhaft zu besorgen;

3) sowie auch alle von den vorgesetzten Stellen sonst zu ertheilende Aufträge;

4) überhaupt aber alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem rechtschaffenen Beamten und getreuen Unterthan eignet und ziemt.

Die Absätze 2 und 3 des Staatsdienereides haben offenbar nicht den geringsten Bezug auf die Thätigkeit des Staatsdieners als Kammermitglied, der Absatz 4 fällt mit den Absätzen 2 und 3 des Deputirteneides zusammen Die Verpflichtung des Beamteneides, „den Nutzen des Staatsoberhauptes zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden," ist gleichbedeutend mit der Verbindlichkeit des Deputirten „des ganzen Landes Wohl nach innerer Ueberzeugung zu berathen" wenigstens so lange man mit dem Wahlspruch des unvergeßlichen Carl Friedrich einverstanden bleibt: daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.

Ohnehin wäre es ja eine Täuschung, die man dem Gesetzgeber, dem erhabenen Stifter unserer Verfassung vorwerfen müßte, wenn man annehmen wollte, er habe durch die Bestimmung, welche die Staatsdiener für wahlfähig erklärt, Leute zu Volksvertretern machen wollen, welche durch besondere Pflichten oder auch durch besondere Rücksichten an die Regierung gebunden seien.

Die nämlichen Deputirten, welche diese Ansichten vertheidigten, hielten das auch den Staatsdienern in der Kammer zustehende Recht der freien rücksichtslosen Gedankenäußerung, Abstimmung, Vorstellung, Beschwerdeführung rc. und somit die Rechte der Kammer für gekränkt und gefährdet und trugen auf Verweisung der Motion zu Berathung in die Abtheilungen an.

Andere dagegen glaubten: die Rescripte könnten der Kammer keinen Grund zum Mißtrauen gegen die Regierung geben; die Regierung habe durch Erlassen jener Rescripte nichts gethan, was gegen unsere verfassungsmäßigen Verhältnisse anstoße; jene Rescripte sprächen die Erwartung der Regierung aus, zu welcher sie das Pflicht- und Schicklichkeitsgefühl jedes Abgeordneten berechtige.

Einer der zuerst genannten Deputirten richtete an die Regierung die Bitte: die Rescripte zurückzunehmen und dadurch so unangenehmen Verhandlungen ein Ende zu machen. Die Regierungscommissäre giengen aber hierauf nicht ein, worauf mit großer Stimmenmehrheit der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, verworfen, die Verweisung in die Abtheilungen aber genehmigt wurde.

Bei der Hauptverhandlung aber erklärte die Kammer durch förmlichen Beschluß die ergangenen Rescripte, als dem Geist der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu nahe tretend, für rechtlich wirkungslos.

Dieser Beschluß machte jedoch nicht den Eindruck auf die Regierung, als wie ein Beschluß ähnlichen Inhalts aus der neueren Zeit.

Wir gehen nunmehr zu den Verhandlungen über, welche die Bundesbeschlüsse betreffen, und machen den Anfang mit der Aufhebung des Preßgesetzes.

Der Ankündigung in der Thronrede zufolge machte die Regierung der Kammer in geheimer Sitzung Eröffnungen über diesen wichtigen Gegenstand. Die Protokolle über jene geheime Sitzung wurden aber nicht gedruckt, weil die Regierungscommissäre, welche die geheime Sitzung verlangt hatten, ihre Zustimmung verweigerten und nach §. 63 der Geschäftsordnung der Druck unter diesen Verhältnissen nicht erlaubt war. Dagegen wurde der in jener Sitzung gefaßte Beschluß vom 3. Juli in der öffentlichen Sitzung vom 5. desselben Monats vom Präsidenten der Kammer verkündet. Dieser Beschluß lautet:

„Der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28 Juli 1832 getroffene Abänderung des Preßgesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man daher zur Herstellung des definitiven Zustandes einer, den wahren bundesverfassungsmäßigen Rechten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfrei-

heit im Großherzogthum Baden im verfassungsmäßigen Wege, weiteren Vorlagen der Regierung entgegensehe."

In einer früheren Sitzung war bereits eine Commission bestellt und beauftragt worden, Vortrag zu erstatten, auf welche Weise der nach der Verordnung vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordene Zustand der Preßgesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege regulirt werden solle. In dem Bericht dieser Commission wird nachgewiesen, aus den Bundesgesetzen ergebe sich nicht, daß in allen deutschen Staaten Censur bestehen müsse, es würden vielmehr nur Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse verlangt, welche nicht nothwendig in der Censur bestehen müßten, sondern eben so wohl in strenger Bestrafung der Preßvergehen bestehen könnten. Am wenigsten lasse sich das Gebot der Censur hinsichtlich innerer Angelegenheiten behaupten. Es wird hingewiesen auf Bayern, wo zu jener Zeit für innere Angelegenheiten keine Censur bestand, auf Weimar, wo ein Mitglied des Staatsraths öffentlich erklärt hatte, daß die Vorschriften des Bundesgesetzes vom Jahr 1819 nur die Würde und die Sicherheit anderer Bundesstaaten schützen sollten, daß dagegen die Gedankenmittheilung in Bezug auf innere Angelegenheiten frei sei.

Der Antrag der Commission ging dahin:

„Se. Königl. Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, durch welchen die Preßfreiheit für alle Artikel, welche nicht die Verfassung und Verwaltung der deutschen Bundesstaaten außer Baden betreffen, ausgesprochen und die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens über Preßvergehen wieder hergestellt werde."

Bei Eröffnung der Diskussion über diesen Commissionsbericht erklärte einer der Regierungscommissäre: die Zeit erlaube nicht mehr, einen neuen Gesetzvorschlag zu machen und denselben erschöpfend zu berathen. Es bleibe demnach, in der gerechten Ueberzeugung, daß etwas geschehen müsse, um den Zustand der Presse zu verbessern, nichts übrig, als durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, das etwa zwischen diesem und dem nächsten Landtag einzutreten hätte, wozu die Regierung allerdings geneigt sei.

Ein zweiter Regierungscommissär glaubte, wenn die Kammer sich bei diesem Versprechen der Regierung beruhigen wolle, so bedürfe es keiner Diskussion; diese wurde jedoch begonnen und fortgesetzt und zuletzt mit allen gegen fünf Stimmen beschlossen: zu erklären, die Kammer nehme die Zusicherung, welche die Regierung gegeben, im Weg eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern, an und rechne darauf, daß sie dabei dem im Commissionsberichte gestellten Antrage und in den in diesem Berichte so wie in dem Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Wünschen entsprechen werde.

Die weiteren Bundesbeschlüsse und deren Vollzug durch unsere Regierung wurden besprochen in den Verhandlungen über eine vom Abgeordneten v. Rotteck begründete Motion, in welcher er ausführte, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten sei durch die vom Bundestag ausgesprochenen und auf innere Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten angewendeten Grundsätze gefährdet.

Dem Antrag Rottecks:

„eine Commission zu ernennen, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Vorschläge der Kammer vorzulegen"

wurde sogleich entgegen gehalten, er sei nicht bestimmt genug gefaßt, weil keine bestimmte Handlung der Kammer durch denselben begehrt werde. Andere fanden des Antragstellers Schilderung des mangelhaften Rechtszustandes in Deutschland übertrieben und wollten zur Tagesordnung übergehen, wogegen wieder Andere die Berathung der Motion verlangten, weil sie die Kammer, dem Volk und der öffentlichen Meinung gegenüber, für verpflichtet hielten, sich über einen so wichtigen Gegenstand zum wenigsten offen auszusprechen, und dadurch den Schein der Gleichgiltigkeit über so große Wahrheiten zu vermeiden, wenn es auch nicht in ihrer Macht liege, das zu ändern, was sie nicht für recht halte.

Von den zuletzt erwähnten Abgeordneten erklärte sich die Mehrzahl mit den Ansichten Rottecks für einverstanden; es wurde jedoch mit allen gegen eine Stimme beschlossen

„Den Gegenstand mit der zu Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Kammer sich an die Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe und die in der letztern ausgedrückten Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder die verfassungsmäßigen Rechte beschränkende Auslegung der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne."

Kehrt man nun nach dieser Untersuchung zu der oben gestellten Frage zurück, so kann man dieselbe nur dahin beantworten: daß die Kammer ihre schwierige Aufgabe mit eben so viel Kraft, als sie, unter Umständen wie die damaligen, entwickeln durfte, dabei aber mit eben so großer Mäßigung, als weiser Rücksicht auf die Verhältnisse zum Bund gelöst hat und daß ihr höchstens zu große Mäßigung zum Vorwurf gemacht werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diese Handlungsweise wurde auch in der Schlußrede des Großherzogs anerkannt und zwar namentlich in den Worten:

„Indem Ich den gegenwärtigen Landtag schließe, freue Ich Mich, es öffentlich aussprechen zu können, daß die Hoffnungen, mit welchen Ich denselben eröffnet, in Erfüllung gegangen sind. Wir haben Unser Werk in Eintracht beendigt.

„Wenn auch im Laufe dieser Sitzung abweichende Ansichten über Gegenstände von zarter und verwickelter Natur sich erhoben haben, und sogar eine Störung der Einigkeit zu drohen schien, so haben meine freimüthigen, vom Geist der Wahrheit und des Vertrauens eingegebenen Erklärungen immer offenen Eingang in Ihren vaterländischen Herzen gefunden und die Besorgnisse schnell zerstreut.

„Ich kann Ihnen nur meine Zufriedenheit ausdrücken über den Eifer, womit Sie die vorgelegten Gesetzentwürfe berathen haben . . .

(Nach Aufzählung der auf diesem Landtag erledigten Geschäfte).

„Indem Ich so die wichtigsten Ihrer Arbeiten noch einmal an Unseren Blicken habe vorübergehen lassen, vieler anderer von minderem Umfange nicht zu erwähnen, darf ich die Ueberzeugung hegen, Mein Volk werde in das Zeugniß einstimmen, welches Ich öffentlich ablege, daß Sie die Pflichten Ihres Berufs treu erfüllt haben.

„Befestigen Sie nach Ihrer Rückkunft in Ihre Heimath forthin die Bande des Vertrauens und der Liebe zu Fürst und Vaterland.

„Ich entlasse Sie mit herzlichem Wohlwollen."

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

Vom 5. März.

— In einem Briefe über das neue Tarifwesen von Sir Robert Peel, bringt die allg. Zeitung folgende treffliche Stelle: „Hier berühren wir ein Gefühl, das als eine, auf die Gemüther im deutschen Volke ausgehende Grundwirkung der Peel'schen Maßregel nicht säumen wird sich geltend zu machen, nämlich das Gefühl der bittern Beschämung und des edeln brennenden Neides beim Vergleich des in jener Maßregel gegebenen prächtigen Entwicklungsbeispiels des englischen Verfassungslebens mit dem dermalen noch so chaotisch zerstückelten und verworrenen Zustand unserer deutschen innern politischen Verhältnisse. Und welcher Deutsche, dem beim Anhören der verkündigungsvollen englischen Thronrede noch der Nachklang gewisser kurz vorhergegangenen Landtagsabschiede in den Ohren klebte, hätte ein solches Gefühl von sich weisen können? Welcher Deutsche, der Peels großartigem Bekenntnisse seines Einsichtsfortschrittes und Geistesumschwungs gegenüber bedachte, daß ein solcher wohlthätiger Fortschritt und Umschwung dem Minister wie seinem Volke nur durch den allgemeinen Gebrauch des freien offenen Wortes, nur durch das allgemeine Recht des freien offenen Handelns möglich geworden, hätte nicht sein Herz fast brechen gefühlt unter der Erinnerung, daß das deutsche Volk nun schon seit Jahrhunderten verurtheilt gewesen ist, politisch stumm und thatlos zu sein, und es theilweise auch noch fürder bleiben soll? Wenn es selbst möglich wäre, daß eine in den Wolken wirkende königliche Hand ihrem Volke drunten die weisesten Gesetze, die beste Verwaltung unsichtbar bereiten, und wie vom Himmel herab zufallen ließe, was wäre für das Volk ein solches thatloses blindes Glück anders als Tod, in Vergleich mit der von ihm geforderten edeln Lebensfreude, sich durch eine öffentlich ineinander greifende allgemeine Thätigkeit, wenn auch nicht ohne vorübergehende Anstöße und Mißgriffe, von Tag zu Tag mit offenen Augen fortdenkend, fortschreitend, jene Gesetze selbst beschließen, jene Verwaltung selbst zuerkannt sehen zu dürfen!" —

In diesen erhebenden Betrachtungen liegt wohl auch eine kräftige Mahnung an uns Badener, daß wir die freisinnigen Einrichtungen, welche die Verfassung gewährt und in ihrer naturgemäßen Ausbildung verspricht, uns nicht rauben lassen durch eine volksfeindliche Schaar von Absolutisten und Jesuiten! —

Briefe.

*Mannheim, 5. März. Die Urwahlen beginnen hier Samstag, 7. d. M. — Wohl in keinem Stadt- oder Aemter-Wahlbezirke ist die Ruhe der Gemüther so vollständig, ist so wenig Aufregung, als hier. Die Bürger wissen, was sie wollen und sind einig, das ist die erfreuliche Thatsache, welcher man die Ruhe in einem wichtigen Momente verdankt. Flögen nicht in jedes geöffnete Fenster die jesuitischen Flugschriften des Herrn Spitalpfarrers Winterer, würden sie nicht unter jede Hausthüre geschoben, man würde kaum merken, daß eine Wahl vor der Thüre steht. Schlechtere Geschäfte als hier kann das volksfeindliche Centralcomite nirgends machen; daß es sich so viele Mühe gibt, die Bürger von der Verderblichkeit des Jesuitentreibens durch Vertheilung seiner Flugschriften zu überzeugen, ist wahrer Luxus. Es sollte bedenken, daß man des Guten auch zu viel thun kann. Gestern wurde hier der „Ewige Jude" auf die Bühne gebracht und das Publikum zeigte um so größere Theilnahme, da es erfahren hatte, daß der Theatercensor bei der Kreisregierung den Antrag gestellt hatte, die Aufführung zu verbieten, weil das Stück gegen die Jesuiten gerichtet sei. Die Kreisregierung hatte aber dem Antrag nicht willfahrt, weil die Jesuiten gesetzlich zur Zeit noch nicht in Baden bestehen, also kein Grund vorliege, ein Stück zu verbieten, welches ihnen nicht gefällt.

Wahlmännerwahl in Karlsruhe, II. District, Wahltag den 6. März. Gewählt wurden: Bierbrauer Eypper, Schreinermeister Dauber, Kaufmann Bernigau, Oberstlieutenant Holtz, Metzgermeister Schummsen, Schreinermeister Römhildt, Forstrath Klauprecht, Schlossermeister Bartberger.